

Bericht
Begleitung des Alternativen Verfahrens
an den Hochschulen:
Hochschule der Medien Stuttgart
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Hochschule Furtwangen

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) Hochschule Furtwangen (HFU) Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Programmbezogenes Verfahren	<input type="checkbox"/>
Systembezogenes Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Zustimmung nach § 3 VoAAv vom	29.09.2020
Vertrauensakkreditierung am	31.03.2023
Zeitraum der Begleitung	2024
Bericht Nr.	2
Bericht vom	21.10.2025 ¹

¹ Dieser Bericht ergänzt das Gutachten zur Akkreditierung des Alternativen Verfahrens vom 20.09.2021. Informationen zur Konzeption des Alternativen Verfahrens können dort eingesehen werden. Das Gutachten ist in der Datenbank des Akkreditierungsrates abrufbar.

Inhalt

1 Bericht zur Teilnahme an Verfahrensschritten des Alternativen Verfahrens	3
1.1 Begleitung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule der Medien Stuttgart	3
1.2 Begleitung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen	5
1.3 Begleitung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Furtwangen	8
2 Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung	11
2.1 Eindrücke der Begleitung des Akkreditierungsrates	11
2.2 Hinweise zur möglichen Weiterentwicklung des Alternativen Verfahrens	12
2.3 Anzeichen für Erkenntnisgewinne	13
2.4 Bewertung seitens der Hochschulen	14
3 Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Begleitung.....	16
4 Ablauf Begleitung	18

1 Bericht zur Teilnahme an Verfahrensschritten des Alternativen Verfahrens

Das Alternative Verfahren an den Hochschulen HdM, HfWU und HFU verbindet kooperative Elemente mit individuellen Umsetzungen des Verfahrens an den jeweiligen Hochschulen. Der vorliegende Bericht betrachtet die Hochschulen gemeinsam. Dies geschieht zum einen vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit der Verfahrensschritte, da die Qualitätsbeiräte der Hochschulen eine Bewertung des Umsetzungsstandes des gleichen Systemakkreditierungskriteriums nach der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVO) durchgeführt haben. Zum anderen ist dies Ausdruck der Würdigung des kooperativen Überbaus des Alternativen Verfahrens. Der Akkreditierungsrat hofft, so den Austausch der Qualitätsbeiräte und der Hochschulen in der bevorstehenden hochschulinternen Halbzeitevaluation des Alternativen Verfahrens unterstützen zu können.

Die Begleitung auf Aktenlage erfolgte zu den Verfahrensschritten des Alternativen Verfahrens, die die Hochschulen im Jahr 2024 durchgeführt haben.

1.1 Begleitung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule der Medien Stuttgart

Die dritte Qualitätsbeiratssitzung der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) fand am 3. Juli 2024 statt. Für die Begleitung auf Aktenlage wurden zur Einsichtnahme das Protokoll, die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen bereitgestellt. Das Schwerpunktthema der dritten Sitzung lautete „Strategische und operative Prozesse in Studium und Lehre“.

Im Rahmen der aktuellen Entwicklungen im Qualitätsmanagement der Hochschule wurden über besondere Hochschulaktivitäten sowie die Fortschritte im Verbundprojekt „Qualitätsbeirat“ berichtet. Die Hochschule hatte die in der zweiten Sitzung des Qualitätsbeirats ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt und unter anderem die Arbeitsgruppe „Leitbild Lehre“ eingerichtet. Deren Ziel ist die Aktualisierung des bestehenden Leitbilds unter Berücksichtigung von Künstlicher Intelligenz, der Rahmenbedingungen des Struktur- und Entwicklungsplans sowie ggf. der hochschulischen Leitwerte. Die Überarbeitung soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Der Qualitätsbeirat bewertete die bisherigen Schritte positiv und stimmte der Umsetzung der Empfehlungen zu.

Gegenstand der Begutachtung durch den Qualitätsbeirat war unter anderem das System der HdM zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen. Ergänzend dazu wurde diesem der Aufbau des Qualitätsmanagementsystems erläutert, einschließlich der Prozesslandkarte sowie der strategischen Prozesse in Studium und Lehre und deren Teilprozesse. Vertreterinnen und Vertreter einzelner Studiengänge gaben Auskunft zur Umsetzung der strategischen Prozesse bei der Einrichtung, Überarbeitung und Einstellung von Studiengängen anhand konkreter Studiengänge. Dabei wurden folgende Beispiele herangezogen:

- Beispiel 1: Einrichtung des neuen Studiengangs Social Media Marketing and Management (B. A.).
- Beispiel 2: Grundsätzliche Überarbeitung des Studiengangs Audiovisuelle Medien (M. Eng.) zur Einrichtung des neuen Studiengangs Audiovisual Media Creation and Technology (M. Sc.) und Einstellung des Vorgängerstudiengangs.

Des Weiteren wurden die für Studium und Lehre besonders relevanten Leistungsbereiche der Verwaltung, mit dem Ziel, die operativen Prozesse gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 StAkkrVO zu prüfen, vorgestellt. Diesbezüglich gaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zentraler Einrichtungen wie der Zentralen Studienberatung, den Studentischen Services, dem Center for Learning & Development sowie dem Sprachenzentrum Einblicke in die operativen Prozesse im Bereich Studium und Lehre. Abschließend wurde das Beschwerdemanagement im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO näher erläutert.

Im Zuge der Abschlussrunde äußerte der Qualitätsbeirat sein Feedback zur Qualitätsentwicklung an der HdM. Die Qualitätsbeiratsmitglieder sprachen dabei folgende Auflage aus:

- Die HdM muss Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einstellung von Studiengängen festlegen und hochschulweit veröffentlichen. Aus Sicht des Qualitätsbeirats fehlt die explizite Darstellung des Falls, dass ein Studiengang unabhängig von einer Weiterentwicklung eingestellt wird.

Die Auflage wurde durch die folgenden Empfehlungen ergänzt:

- Die Rolle der Hochschulleitung soll bei allen Prozessen explizit benannt und dargestellt werden.
- Die HdM soll Fristen für die Rückmeldung an die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer bei begründeten Beschwerden festlegen.
- Eine Übersicht mit den Ansprechpersonen für Beschwerden aller Art soll veröffentlicht werden. Falls dies bereits veröffentlicht ist, was zum Zeitpunkt der Sitzung unklar war, ist die Empfehlung hinfällig.
- Anlässlich der Einführung des neuen Campusmanagementsystems soll die HdM prüfen, inwieweit die Prozesse und Strukturen optimiert werden können.
- Im Fall des Aussetzens des Audits soll die HdM prüfen, ob eine Anpassung der folgenden Akkreditierungsfrist notwendig ist. Grundsätzlich gilt, dass bei der Festlegung der Akkreditierungsfrist eine vorherige Verlängerung eingerechnet werden muss.

Abschließend nahm der Qualitätsbeirat zu den Anforderungen der §§ 17 Abs. 1 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 3 StAkkrVO Stellung:

- § 17 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO² wurde als erfüllt bewertet, mit der Ausnahme, dass eine explizite Regelung für den Fall fehlt, dass ein Studiengang unabhängig von einer Weiterentwicklung ersatzlos eingestellt wird (s. Auflage des Qualitätsbeirates der HdM auf Seite 4 des vorliegenden Begleitberichts).
- § 17 Abs. 2 Satz 2 StAkkVO³ wurde als vollständig erfüllt bewertet.
- § 17 Abs. 2 Satz 3 StAkkVO⁴ wurde – mit Ausnahme der Ressourcenausstattung – geprüft und als erfüllt bewertet. Die Ressourcenausstattung ist noch nicht überprüft worden und soll zu einem späteren Zeitpunkt betrachtet werden.

1.2 Begleitung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Die Unterlagen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU), insbesondere die übergeordneten Sitzungsunterlagen, zeichneten sich durch eine hohe Transparenz aus. Besonders positiv fielen hierbei die Matrix, die die bisherigen Maßnahmen in Bezug auf die Erfüllung der Systemakkreditierungskriterien der StAkkVO und das weitere Vorgehen gemäß den Empfehlungen des Qualitätsbeirates der HfWU darstellt, sowie die Beschlussvorlage für die Konformitätsprüfung auf.

Vierte Sitzung des Qualitätsbeirates

Am 13. März 2024 wurde die vierte Sitzung des Qualitätsbeirates der HfWU in Präsenz abgehalten. Zunächst wurde die bisherige Umsetzung der Empfehlungen des Qualitätsbeirates erörtert. Mehrere Empfehlungen wurden bereits von der HfWU umgesetzt oder sind in Planung: Eine Matrix zur Dokumentation laufender Prozesse wird künftig jährlich aktualisiert dem Qualitätsbeirat vorgelegt. Auch eine Lehrendenbefragung wurde in den internen Akkreditierungsprozess integriert und soll in die QM-Satzung aufgenommen werden. Derzeit entwickelt zudem eine Arbeitsgruppe ein neues Konzept für die Lehrveranstaltungsevaluation, insbesondere zur Gestaltung der Fragebögen. Ein Onboarding-Format für neue sowie erfahrene Studiendekaninnen und -dekane wird eingeführt, um Aufgaben im QM-System zu vermitteln und die Zusammenarbeit mit Semester-sprecherinnen und -sprechern zu stärken.

² „Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.“

³ „Das Qualitätsmanagementsystem] [...] enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.“

⁴ „[Das Qualitätsmanagementsystem] beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.“

Gegenstand der Begutachtung durch den Qualitätsbeirat war unter anderem die externe Evaluation von Studiengängen. Hierzu waren zunächst zwei Studiendekaninnen und -dekane der zuletzt akkreditierten Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie für ein Gespräch anwesend. In einem zweiten Gespräch wurden zwei externe Studierende, die als Gutachtende für zwei Bachelor-Studiengänge der Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie in den Prozess involviert waren, digital zugeschaltet. Der Qualitätsbeirat kam zu dem Schluss, dass der Prozess zur Einbindung externer Studierender insgesamt „klug durchdacht und funktional ist“ (s. Protokoll der 4. Sitzung des Qualitätsbeirates der HfWU am 13. März 2024, S. 7). Positiv wurde die Beteiligung fachlich naher, „echter“ externer Studierender bewertet sowie die Möglichkeit, gemeinsame Gutachten zu erstellen. Auch die Verzahnung von internen und externen Studierenden im Gespräch mit dem Rektorat wurde als sinnvoll angesehen. Die eingesetzten Leitfragen und das schriftliche Gutachten erschienen dem Qualitätsbeirat als angemessen im Hinblick auf die Zielsetzung.

Gleichzeitig sah der Qualitätsbeirat Optimierungspotenzial und sprach mehrere Empfehlungen aus (hier paraphrasiert):

- So zeigte sich in einem Fall, dass die externen Studierenden nicht eindeutig darüber informiert gewesen waren, welche Studiengänge sie begutachten sollten. Das entstandene Missverständnis wurde zwar kurzfristig behoben, dennoch wird eine klarere, idealerweise schriftlich im Mitwirkungsvertrag verankerte Auftragsklärung empfohlen. Zudem soll die gemeinsame Erstellung von Gutachten den Studierenden offiziell als Option angeboten werden.
- Um Überforderung insbesondere bei Clusterbewertungen zu vermeiden, wird eine frühzeitige Klärung empfohlen, welche Begutachtungen die Studierenden übernehmen könnten. Darüber hinaus wurde die Einführung eines separaten Gesprächsformats zwischen internen und externen Studierenden ohne Beteiligung der HfWU als sinnvolle Ergänzung angesehen.
- Ein direkter Austausch zwischen Studiendekaninnen/-dekanen und externen Studierenden soll gemäß des Qualitätsbeirats vermieden werden, um den Eindruck einer Rechtfertigungspflicht zu verhindern. Stattdessen sollten Rückfragen über das Qualitätsmanagement weitergeleitet werden, und alle Beteiligten sollten über die vorgesehenen Kommunikationswege informiert sein. Schließlich soll die derzeitige Aufwandsentschädigung für externe Studierende überprüft und gegebenenfalls gestaffelt an den tatsächlichen Aufwand angepasst werden.

Der Qualitätsbeirat der HfWU besprach zum Abschluss die Umsetzung und Dokumentation der Konformitätsentscheidungen. So wurde beschlossen, dass bei der Dokumentation der von dem Qualitätsbeirat durchgeführten Konformitätsprüfung die Checkliste zur Erfüllungsprüfung der Akkreditierungskriterien für Qualitätsmanagementsysteme, die von den drei Verbundhochschulen

entwickelt wurde, als Orientierung dienen soll. Der Qualitätsbeirat beschloss zudem, dass in einer der nächsten Sitzung rückblickend alle Konformitätsentscheidungen für die bisher behandelten Kriterien und Teilkriterien getroffen werden sollen, nachdem eine abschließende Befassung mit der externen Evaluation (Schwerpunkt Fachbeiräte der Studiengänge) erfolgt ist.

Fünfte Sitzung des Qualitätsbeirates

Die fünfte Sitzung des Qualitätsbeirates fand am 8. Juli 2024 als Online-Sitzung über Teams statt. Zunächst wurden die bisherigen Umsetzungen der Empfehlungen adressiert. Die vorgeschlagene Staffelung der Aufwandsentschädigung für externe Studierende – eine feste Summe pro Begutachtung plus Zuschlag für weitere Studiengänge – wurde vom Qualitätsbeirat begrüßt. Des Weiteren erklärte die Hochschule, dass künftig jeder Studiengang einen eigenen Beirat einrichten wird, was bereits insbesondere bei neuen Studiengängen umgesetzt wird.

Begutachtungsgegenstand der Sitzung war die externe Evaluation der Studiengänge. In diesem Rahmen wurden Gespräche mit Studiengangleitungen sowie mit wissenschaftlichen Beiräten und Beiräten aus der Berufspraxis geführt. Der Prozess zur Einbindung von Vertretungen aus Wissenschaft und Berufspraxis wurde vom Qualitätsbeirat als nachvollziehbar und funktional bewertet. Positiv hervorgehoben wurde zudem, dass die Beiräte auf Wunsch der Studiengänge um weitere thematisch passende Mitglieder ergänzt werden können.

Allerdings wurde aus Sicht des Qualitätsbeirates in den Gesprächen mit den Expertinnen und Experten und Studiendekaninnen und -dekanen noch nicht hinreichend deutlich, wie sichergestellt wird, dass die Fachbeiräte die fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkVO systematisch formal überprüfen, bewerten und dokumentieren. Der Qualitätsbeirat bittet daher die Hochschule um ein Konzept, wie die Arbeit der Fachbeiräte besser dokumentiert und im Rahmen des Qualitätsmanagements verwertbar gemacht werden kann. Gemäß Qualitätsbeirat wäre ein möglicher Ansatz eine an den Akkreditierungskriterien orientierte Planung der Sitzungen sowie eine intensivere Vor- und Nachbereitung der Beiratssitzungen durch die Studiengangleitungen, unterstützt durch das Qualitätsmanagement.

Sechste Sitzung des Qualitätsbeirates

Die sechste Sitzung des Qualitätsbeirates fand am 25. Oktober 2024 als Online-Sitzung über Zoom statt. Aus der Sitzung ging hervor, dass es noch offene Punkte zur Einbindung der Fachbeiräte in das QM-System der HfWU gibt. Die Beiratsmitglieder wollen daher in der darauffolgenden siebten Sitzung folgende Fragen besonders ins Auge fassen:

- Wie ist die Unbefangenheit sowohl auf individueller Ebene (Beiratsmitglied) als auch für den Beirat als Gremium (Zusammensetzung des Beirats) definiert? Ist das für alle Fachbeiräte gleich?
- Wie funktioniert der Prozess zur Auswahl der Beiratsmitglieder? Wer schlägt Beiratsmitglieder vor, wer prüft die Unbefangenheit, wer bestellt die Beiratsmitglieder?
- Wie wird sichergestellt, dass alle fachlich-inhaltlichen Kriterien im Laufe der Akkreditierungsdauer von den Beiratsmitgliedern besprochen werden können? Wie werden die Ergebnisse dokumentiert?
- Welche (Studiengangs-)Dokumente stehen den Fachbeiräten als Informationsquelle zur Verfügung?

Zum Thema Konformitätsentscheidungen wurde festgehalten, dass der Akkreditierungsprozess viele Instrumente umfasst und ein Verständnis ihrer Wechselwirkungen erfordert. Der Qualitätsbeirat möchte dies daher an einigen Stellen noch weiter vertiefen. Es wurde beschlossen, dass Konformitätsentscheidungen möglichst spät, aber stets vor einem Mitgliederwechsel im Qualitätsbeirat getroffen und dokumentiert werden sollen, damit zur Reakkreditierung des Alternativen Verfahrens aktuelle Entscheidungen vorliegen.

1.3 Begleitung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Furtwangen

Vierte Sitzung des Qualitätsbeirats

Die Sitzung des Qualitätsbeirats der Hochschule Furtwangen (HFU) fand am 22 Juli 2024 als Präsenzsitzung in Tuttlingen statt. Dabei wurden Rückfragen zu den Auflagen und Empfehlungen aus den bisherigen Sitzungen thematisiert, sowie über Verträge, Vertretungsregelungen im QM, Prozessabbildungen, die Beteiligung der Studierenden im Peer-Review-Verfahren sowie Rückfragen zu den Prozessen bezüglich der Einrichtung, der Weiterentwicklung sowie der Einstellung von Studiengängen gesprochen. Darüber hinaus wurden Gespräche mit Studiengangverantwortlichen, Dozierenden und Studierenden aus den Studiengängen „Mechatronik und Digitale Produktion“ (B. Sc.) und / oder „Angewandte Materialwissenschaften“ (M. Sc.) und „Ingenieurpsychologie“ (B. Sc.) geführt. Auch Vertreterinnen und Vertreter des Fördervereins bzw. der Studienbeiräte wurden in darauf anschließenden Gesprächen involviert.

Zunächst wurde über die Auflage gesprochen, die der Qualitätsbeirat in seiner Sitzung am 7. November 2022 aussprach und die wie folgt lautet:

- Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO muss die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung sichergestellt werden. Um dieses Kriterium belegbar zu erfüllen, ist es notwendig, dass

die Mitglieder der Peer-Groups eine schriftliche Unbefangenheitserklärung unterschreiben. Diese Erklärung könnte z. B. in den Mitwirkungsvertrag aufgenommen werden.

In der Sitzung vom 15. Januar 2024 hatten die Beiratsmitglieder darauf hingewiesen, dass Peers nicht nur die Befangenheitskriterien erhalten, sondern ihre Unbefangenheit aktiv bestätigen müssen. Diese Anforderung ist inzwischen umgesetzt: Die Peers erhalten die Kriterien per E-Mail und bestätigen ihre Unbefangenheit ebenfalls per E-Mail. Der Qualitätsbeirat sieht die Auflage damit als erfüllt an.

Bezüglich § 17 Abs. 1 Satz 4 StAkrVO⁵ lobten die Beiratsmitglieder die neue Dokumentation der Prozesse im QM-Handbuch. Nach dem Verlust der früheren Beschreibungen in den elektronischen Management- und Assistenzsystemen FINDO (Furtwanger Informations- und Dokumentationssoftware) und FINQUAS (Furtwanger System zur Qualitätssicherung) wird dies als besonders positiv gewertet.

Im Hinblick auf die Erfüllung von § 17 Abs. 1 Satz 4 der StAkrVO gaben die Beiratsmitglieder folgende Empfehlungen:

- Der Qualitätsbeirat empfiehlt, das neu entstehende QM-Handbuch innerhalb der Hochschule und auch für die Studierenden zu veröffentlichen, um Transparenz über die Prozesse herzustellen.
- Für den Prozess Weiterentwicklung von Studiengängen empfiehlt der Qualitätsbeirat, ebenso eine Kriterienliste zu hinterlegen wie für den Prozess der Einrichtung von Studiengängen.
- Zur Unterstützung des Prozesses zur Einstellung von Studiengängen empfiehlt der Qualitätsbeirat, eine Auslauf-/Einstellungsordnung für alle Studiengänge zu verabschieden, in der u. a. geregelt ist, wie lange nach Auslaufen eines Studiengangs die Prüfungen noch angeboten werden.

Interimssitzung des Qualitätsbeirats

Am 29. November 2024 trafen sich die Hochschule und der Qualitätsbeirat zur Interimssitzung virtuell über Zoom. Die Interimssitzung, die etwa ein halbes Jahr nach der Hauptsitzung stattfindet, dient dazu, den Fortschritt bei der Umsetzung der vom Qualitätsbeirat ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen zu bewerten und ggf. Sonderthemen zu besprechen, bei denen die Hochschule die Einschätzung des Qualitätsbeirats wünscht.

⁵ § 17 Abs. 1 Satz 4 StAkrVO: „Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, [.....] Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen [.....] im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.“

In der Sitzung wurden zunächst zwei Empfehlungen vom 07.11.2022 diskutiert: Erstens soll Peer-Groups der Austausch mit verschiedenen Stakeholdern wie Studierenden und Absolventinnen und Absolventen ermöglicht werden, über die bisherige Information durch Studiendekaninnen und -dekanen hinaus. Zweitens wurde empfohlen, regelmäßig Alumni-Befragungen durchzuführen und deren Ergebnisse den Peer-Groups bereits im Kick-off zur Verfügung zu stellen. Beide Vorschläge würden laut Hochschule jedoch tiefgreifende Änderungen im Qualitätsmanagementsystem erfordern. Eine stärkere Angleichung an das Verfahren der Programmakkreditierung hätte organisatorische und finanzielle Folgen, etwa durch notwendige Aufwandsentschädigungen für externe Gutachterinnen und Gutachter, die bislang nicht vorgesehen seien. Des Weiteren erklärte die Hochschule, dass zur Umsetzung der zweiten Empfehlung die Alumni-Befragung vollständig neu konzipiert und fakultätsübergreifend vereinheitlicht werden müsste. Dies könne jedoch erst nach Einführung des neuen Organisationsmodells erfolgen. Das Rektorat plane daher, beide Empfehlungen im künftig neu ausgerichteten QM-Board zu bearbeiten, das die Weiterentwicklung des QM-Systems als zentrale Aufgabe übernehmen soll.

Im Anschluss wurden die Empfehlungen vom 15.01.2024 zum Leitbild Lehre aufgegriffen. Empfohlen worden war, das Leitbild auf seine Aktualität – etwa im Hinblick auf das Profil der Bilingualität – zu überprüfen, den Überarbeitungsprozess zu dokumentieren und die Kommunikation des Leitbilds, insbesondere gegenüber Studierenden, zu verbessern. Aktuell wird das Leitbild bei der Erstsemesterbegrüßung sowie im Onboarding neuer Studierender thematisiert; es ist auf der Hochschul-Website veröffentlicht (siehe <https://www.hs-furtwangen.de/zukunft-erleben/warum-hfu/zentrum-fuer-lehren-und-lernen-zll>, letzter Aufruf am 16.04.2025). Im Zuge der Neuausrichtung des QM-Boards⁶ wurde die Überprüfung und Weiterentwicklung des Leitbilds als feste Aufgabe der Qualitätsentwicklung definiert und in der Geschäftsordnung des QM-Boards verankert. Die Hochschule wies zudem darauf hin, dass sobald das neue QM-Board seine Arbeit aufnehmen wird, ein entsprechender Prozess erarbeitet und im QM-Handbuch festgehalten werden soll.

Zudem wurden die Empfehlungen der letzten Sitzung am 22.07.2024 ebenfalls aufgegriffen. Der Qualitätsbeirat hatte empfohlen, das entstehende QM-Handbuch hochschulweit – auch für Studierende – zugänglich zu machen, eine Kriterienliste für die Weiterentwicklung von Studiengängen zu erstellen sowie eine Auslauf- bzw. Einstellungsordnung für Studiengänge zu verabschieden. Die Hochschule erläuterte zu diesen Punkten, dass das QM-Handbuch ab Ende des ersten bzw. Beginn des zweiten Quartals 2025 über die Lernplattform der HFU allen Hochschulangehö-

⁶ Die Hochschule hatte im Rahmen der Akkreditierung des Alternativen Verfahrens die Teilaufgabe erhalten, die Rolle und die Aufgaben des QM-Boards zu definieren, was durch die Einrichtung des Qualitätsbeirats im Alternativen Verfahren notwendig wurde, da dieser Funktionen des QM-Boards übernommen hatte. Infolgedessen hat die Hochschule im Rahmen der Auflagenerfüllung die Zielsetzung und Aufgaben des QM-Boards als einen beratenden Senatsausschuss und damit dessen Neupositionierung definiert. Der Akkreditierungsrat hatte auf seiner 124. Sitzung diese Teilaufgabe als erfüllt bewertet.

rigen zugänglich gemacht werden wird. Ein erster Entwurf einer Kriterienliste zur Weiterentwicklung von Studiengängen liege vor und werde derzeit in Gremien diskutiert. Die Weiterbearbeitung solle das neue QM-Board übernehmen, das auch einen Abgleich mit der novellierten Musterrechtsverordnung bzw. Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vornehmen werde.

Zur Auslaufsetzung hat die HFU eine Regelung entwickelt, wonach Veranstaltungen nach letztmaliger Zulassung für die aufgerundete 1,5-fache Regelstudienzeit weiter angeboten werden. Diese wird nach Aussagen der HFU in den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen. In diesem Zusammenhang wies der Qualitätsbeirat darauf hin, dass über die Auslaufsetzung hinaus für jeden betroffenen Studiengang eine schriftliche Mitteilung erstellt werden sollte, in der festgehalten wird, was wann letztmalig angeboten wird. Im Zuge der Neuwahlen wird zudem vorgeschlagen, den Qualitätsbeirat in den neu zusammengesetzten Gremien vorzustellen.

2 Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung

2.1 Eindrücke der Begleitung des Akkreditierungsrates

Die von den Hochschulen für die Begleitung auf Aktenlage zur Verfügung gestellten Unterlagen zeigen, dass das Alternative Verfahren an allen drei Hochschulen wie vorgesehen konsequent durchgeführt wird. Sie legen eindrücklich Zeugnis von der gründlichen Arbeit der Qualitätsbeiräte und in Folge der Hochschulen in der Befassung mit den Systemakkreditierungskriterien der Musterrechtsverordnung ab. Alle durchgeführten Verfahrensschritte und die aus der Überprüfung abgeleiteten Maßnahmen sind auch für Außenstehende nachvollziehbar.

Besonders deutlich wird, dass das Konzept des Alternativen Verfahrens als eine kontinuierliche Systembegutachtung die Rolle der externen Gutachterinnen und Gutachter (in Form der Qualitätsbeiräte) als *critical friends* entscheidend stärkt. Die Qualitätsbeiräte aller dreier Hochschulen scheinen diese besondere Rolle in vollem Umfang angenommen zu haben, wie deren intensive und auch konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit den zur jeweiligen Behandlung anstehenden Teilbereichen der Qualitätsmanagementsysteme zeigt.

Als vorteilhaft wird auch die iterative Befassung mit einzelnen Kriterien der MRVO bzw. von Teilaspekten der Qualitätsmanagementsysteme aufgefasst. Dies betrifft vor allem die Nachverfolgung der Umsetzung von Kriterien durch die Hochschulen seitens der Qualitätsbeiräte. So wird ein vertiefter Blick auf einzelne Bereiche der Qualitätssicherung und -entwicklung ermöglicht. Gleichzeitig wird die Qualitätsentwicklung der Systeme quasi in „Echtzeit“ nachvollziehbar; die Abfolge von Feststellung von Verbesserungsbedarfen bzw. -möglichkeiten und deren Umsetzung wird so auch nach außen transparent.

Positiv fällt hierbei auch auf, dass Kriterien, die in den im Vergleich eher verdichteten Systemakkreditierungsverfahren gelegentlich weniger umfangreich behandelt werden können, in dem Alternativen Verfahren mehr Raum gegeben werden können. Dies gilt bspw. für die Befassung mit den für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereichen in der Qualitätsbeiratssitzung an der HdM. Die differenzierte Arbeit der Qualitätsbeiräte und die daraus resultierenden Maßnahmen der Hochschulen können dabei im Idealfall im Austausch der Akteure untereinander auch als individuelle Beispiele für *Best Practices* dienen.

Vereinzelt zeigen sich noch Potenziale zur Weiterentwicklung bzw. zur Optimierung der Umsetzung des Alternativen Verfahrens, auf die im folgenden Kapitel eingegangen werden soll.

2.2 Hinweise zur möglichen Weiterentwicklung des Alternativen Verfahrens

Zur Einordnung der folgenden Punkte soll vorweg nur die Erläuterung erfolgen, dass der Akkreditierungsrat laut Studienakkreditierungsstaatsvertrag auch für eine einheitliche Entscheidungspraxis bezüglich der Kriterienauslegung Sorge tragen soll. Die Frage, wie über die unterschiedlichen Verfahrenslinien konsistente Beschlüsse im Akkreditierungssystem getroffen werden können, stellt dabei grundsätzlich eine Herausforderung dar. In Alternativen Verfahren, die wie im vorliegenden Fall die Systemebene adressieren, gibt der Akkreditierungsrat einen Teil seiner Kompetenzen an die das Verfahren durchführenden Hochschulen ab, so dass diese auch eine Mitverantwortung für die Erreichung der Konsistenz von Beschlüssen bezüglich der Systemakkreditierungskriterien tragen.

Aus den Unterlagen der Hochschulen wird deutlich, dass die Qualitätsbeiräte in einzelnen Punkten der Bewertung der Kriterienumsetzung von der bisherigen Spruchpraxis des Akkreditierungsrates divergieren. Dies zeigt sich bspw. in der Empfehlung des Qualitätsbeirates der HFU in der Befassung mit dem Kriterium nach § 17 Abs. 1 Satz StAkkrVO, das QM-Handbuch innerhalb der Hochschule und auch den Studierenden zugänglich zu machen. Der Akkreditierungsbeirat hat bisher das Merkmal der „hochschulweiten Veröffentlichung“ des genannten Kriteriums so ausgelegt, dass es auch die Studierenden verpflichtend umfasst. Die vorliegende Empfehlung könnte so verstanden werden, dass diese Statusgruppe nicht zwangsläufig von dem Kriterium mitgemeint ist.

In diesem Zusammenhang werden auch die kritischen Nachfragen der Qualitätsbeiräte der HfWU und der HFU zu der Gestaltung der internen Studiengangsakkreditierungen gewürdigt; dies betrifft zum einen die Frage der Vollständigkeit der Kriterienüberprüfung und die Verwendung von Leitfragen in internen Akkreditierungsverfahren (HfWU), die in der Vergangenheit vom Akkreditierungsrat in Systemakkreditierungsverfahren mehrfach bemängelt worden ist, wie auch die Ein-

bindung der internen Statusgruppen und dabei insbesondere der Studierenden in die Begutachtungen durch externe Gutachterinnen und Gutachter (HFU). Die Qualitätsbeiräte sollen ermutigt werden, diese Fragen weiter kritisch zu verfolgen.

Dabei kann man die Frage der Divergenz aus zwei Blickwinkeln betrachten. Zum einen sollte für die Implementierung des Alternativen Verfahrens geprüft werden, wie die Auseinandersetzung mit der Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates in der Qualitätsbeiratsarbeit konsistenter erfolgen könnte. Dies umfasst insbesondere den Punkt, wie die Qualitätsbeiräte an entsprechende Informationen zur Spruchpraxis des Akkreditierungsrates gelangen.

Zum anderen bieten die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und Qualitätsmanagementsystemen auch Auslegungsspielräume, deren Nutzung ausdrücklich erwünscht ist, wie in der Einleitung zur Begründung zur Musterrechtsverordnung deutlich gemacht wird. Wenn Entscheidungen in Alternativen Verfahren von der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates divergieren, kann dies auch zu einem fruchtbaren Diskurs zur Auslegung der Kriterien führen. Bei einer sich abzeichnenden abweichenden Auslegung der Kriterien könnte bspw. der Kontakt zum Akkreditierungsrat gesucht werden, mit der Bitte, seine Einschätzung zu dem Sachverhalt zu geben. Dies würde es auch dem Akkreditierungsrat ermöglichen, seine eigene Spruchpraxis zu überprüfen und zukünftig ggf. anzupassen.

2.3 Anzeichen für Erkenntnisgewinne

Im Rahmen der Begleitung des Alternative Verfahrens der Hochschulen HdM, HFU und HfWU zeichnen sich bereits Fragestellungen ab, deren Weiterverfolgung mögliche Potenziale für die Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens aufzeigen könnte. Dabei haben sich bislang folgende Fragestellungen ergeben:

- Wie können konsistente Entscheidungen über die Verfahrenslinien hinweg sichergestellt werden? Dies betrifft bei der Systemakkreditierung bzw. systemakkreditierte Hochschulen die Programmebene, bei Alternativen Verfahren die Programmebene und ggf. die Systemebene. Bei Alternativen Verfahren, in denen eine Akkreditierungsagentur eingebunden ist, kann die Weitergabe entsprechender Informationen an die beschließenden Gremien durch die Vertretung der Agentur angenommen werden, da die Agenturen im Rahmen der eigenen Tätigkeit grundsätzlich Einblick in die Spruchpraxis des Akkreditierungsrates haben. Bei systemakkreditierten Hochschulen mit Systemen ohne Einbindung von Agenturen ist dieser Zugang nicht unmittelbar gegeben; hier müsste nach Wegen gesucht werden, Informationen zur Spruchpraxis des Akkreditierungsrates den Hochschulen zugänglich zu machen, die institutionelle Verfahren durchführen.

- Von der gegenläufigen Position betrachtet: Wie können Informationen zur Spruchpraxis von systemakkreditierten bzw. institutionell akkreditierten Hochschulen in den Akkreditierungsrat gelangen, mit dem Ziel eines gegenseitigen Austausches zur Auslegung der Kriterien? Welche Formate wären hierfür denkbar?
- Sind in „hochfrequenten“ Akkreditierungsverfahren mit kurzfristigen Wiedervorlagenschleifen Auflagen notwendig, oder reichen hier Empfehlungen aus? Kann die kontinuierliche Begleitung der Hochschule als *critical friends* in solchen „Dauerverfahren“ dazu führen, dass sich die Rolle der Gutachterinnen und Gutachter dahingehend ändert, dass die kooperativ-kritische Bewertung des Begutachtungsgegenstandes eher kontrollierende Instrumente überflüssig macht?
- Lassen sich aus der vertieften Betrachtung der Systemakkreditierungskriterien allgemeine Erkenntnisse für die Gestaltung von Systemakkreditierungsverfahren bzw. die internen Prozesse zur Weiterentwicklung von Qualitätsmanagementsystemen an Hochschulen ableiten?

2.4 Bewertung seitens der Hochschulen

Die Hochschulen danken dem Akkreditierungsrat für die sorgfältige und differenzierte Bewertung der bisherigen Verfahrensschritte. Die im Bericht enthaltenen Einschätzungen und Bewertungen spiegeln in weiten Teilen die Erfahrungen und Beobachtungen wider, die die drei Hochschulen in ihrer Zusammenarbeit mit den Qualitätsbeiräten und bei der Umsetzung des Qualitätsbeiratsmodells gemacht haben.

Zum einen können die Hochschulen den im Bericht hervorgehobenen Mehrwert des Alternativen Verfahrens bestätigen. Die Erfüllung der Akkreditierungskriterien wird durch die systematische Arbeitsweise der Qualitätsbeiräte sichergestellt. Sie sind dafür verantwortlich, dass die durch die StAkkrVO vorgegebenen Kriterien regelmäßig überprüft werden, sprechen gegebenenfalls Auflagen und Empfehlungen aus und sorgen somit auch für die kriterienkonforme Funktionsfähigkeit der Qualitätsmanagementsysteme. Zum anderen sehen auch die Hochschulen einen großen Mehrwert des Verfahrens für die kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer internen Qualitätsmanagementsysteme (QM-Systeme).

Die Ergebnisse der Zwischenevaluation deuten auch darauf hin, dass sich die Sichtbarkeit des Themenfelds „Qualität“ hochschulweit erhöht und diese von den einzelnen Mitgliedsgruppen in den Hochschulen stärker wahrgenommen wird. So trägt die oder der Vorsitzende des Qualitätsbeirats einmal pro Jahr im Senat bzw. der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat

vor. Insbesondere teilt der Verbund die Einschätzung des Akkreditierungsrats, dass sich die Qualitätsbeiräte in ihrer Rolle als „critical friends“ bewährt haben, wobei die Qualitätsbeiratsmitglieder ihre Aufgaben mit hoher fachlicher und persönlicher Verantwortung wahrnehmen und die zu begutachtenden Instrumente und Prozesse kritisch und sorgfältig bewerten. Diese hohe Identifikation lässt sich auch daran ablesen, dass nahezu alle Qualitätsbeiratsmitglieder für eine weitere Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung standen (Wechsel gab es nur bei zwei studentischen Mitgliedern wegen Abschluss des Studiums) und somit neben der fachlichen und methodischen auch die personelle Kontinuität gewahrt bleibt.

Ebenso sehen die Mitglieder des Verbunds einen entscheidenden Vorteil des Alternativen Verfahrens darin, dass die Qualitätsbeiräte die QM-Systeme der Hochschulen mit jedem Prüfthema weiter durchdringen und die Erfüllung ihrer zuvor ausgesprochenen Auflagen sowie die aus den Empfehlungen resultierenden Weiterentwicklungen selbst begleiten. Bei Bedarf können akkreditierungsrelevante, aber auch darüber hinaus gehende Aspekte nochmals auf Wiedervorlage behandelt werden. Ändern sich beispielsweise die gesetzlichen Rahmenbedingungen, wie das zuletzt bei der Musterrechtsverordnung der Fall war, so verfolgen die Qualitätsbeiräte die Umsetzung durch die Hochschulen mit, bewerten diese und prüfen auch bereits erlassene Auflagen und/oder Empfehlungen entsprechend der veränderten Rechtslage erneut, so dass bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können. Das Alternative Verfahren bietet gegenüber der üblichen Systemakkreditierung also auch den Vorteil, schnell auf geänderte Vorgaben reagieren zu können. Das Qualitätsbeiratsmodell ermöglicht darüber hinaus auch, passgenaue Maßnahmen im Dialog von Hochschule und Qualitätsbeirat zu entwickeln. Das ist ein Prozess, welcher in herkömmlichen Akkreditierungsverfahren nicht vorgesehen bzw. nicht möglich ist, aber beachtliche Auswirkung auf Qualität und Akzeptanz der Maßnahmen in den Hochschulen hat.

Im Gegensatz zu den veröffentlichten und für jedermann zugänglichen Vorgaben wie der MRVO sehen die Hochschulen hinsichtlich einer sich immer weiterentwickelnden Spruchpraxis auf der einen Seite und einer kontinuierlichen Begutachtung auf der anderen Seite eine systemische Herausforderung, die bei einer vollständigen Umsetzung zu einer deutlichen Erhöhung der Komplexität führt. Sofern die Spruchpraxis sich (noch) nicht in den FAQs oder anderen Veröffentlichung des Akkreditierungsrats zur Auslegung der MRVO wiederfindet, stellt die Spruchpraxis für die Verbundhochschulen und die beratende Agentur eine implizite Information des Akkreditierungsrats dar. Um die Spruchpraxis berücksichtigen zu können, sollte diese entsprechend explizit gemacht werden.

Es ist für die Verbundpartner im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Qualitätsbeiratsmodells in jedem Fall hilfreich zu wissen, ob Konformitätsentscheidungen Abweichungen zur Spruchpraxis aufweisen. Daher wäre es zielführend, wenn die Verbundpartner durch die Geschäftsstelle

des Akkreditierungsrats, die nach Ablauf eines Jahres stets die vollständige Dokumentation der stattgefundenen Beiratssitzung(en) erhält, über Auffälligkeiten bei getroffenen Konformitätsentscheidungen informiert werden.

Dies gibt den Verbundhochschulen die Möglichkeit, sich unter Einbeziehung der Vorsitzenden der Qualitätsbeiräte hochschulübergreifend abzustimmen. Sollte sich bei der hochschulübergreifenden Abstimmung herausstellen, dass ein noch breiterer Austausch der thematischen Klärung zuträglich wäre, könnte eine verbundweite Diskussion mit allen Qualitätsbeiräten angestoßen werden. Eine derartige Diskussion würde durch die breite Basis, die Fachexpertise der einzelnen Mitglieder und eine Betrachtung über drei unterschiedliche Qualitätsmanagementsysteme hinweg, vermutlich zu wertvollen Erkenntnissen und gleichzeitig zu maßvollen und ausgewogenen Lösungen führen. Wenn das Diskussionsergebnis über die Geschäftsstelle in den Akkreditierungsrat eingespeist wird, ist von Weiterentwicklungsanstößen für das Akkreditierungssystem insgesamt auszugehen. Dies wiederum zählt auf das in der MRVO formulierte Ziel alternativer Verfahren ein.

Der strukturellen Gleichstellung von Akkreditierungsrat und Qualitätsbeirat bei der Prüfung von Systemakkreditierungskriterien, die sich aus dem Modell ergibt, könnte mit der Veröffentlichung von Leitlinien zur Auslegung der MRVO durch den Akkreditierungsrat Rechnung getragen werden. Gegenüber der derzeitigen Spruchpraxis würde dies aus unserer Sicht eine Verbesserung bedeuten, die der systemischen Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems durch das Alternative Verfahren entspricht. Solche expliziten und allgemeinen Leitlinien würden Klarheit schaffen und den Hochschulen mehr Sicherheit bei der Umsetzung von angemessenen Entwicklungsmaßnahmen geben. Hierdurch könnten nach Einschätzung der Verbundhochschulen positive Effekte für das gesamte Akkreditierungssystem erzielt werden.

3 Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Begleitung

Die vorliegende Auswertung der Unterlagen zeigt, dass die weitere Begleitung des Alternativen Verfahrens an der HdM, HFU und HfWU auf Aktenlage zunächst ausreichend ist. Für die Dokumentensichtung reichen die übergeordneten Sitzungsunterlagen und Protokolle aus; sollte der Bedarf nach weiteren Dokumenten bestehen, würde sich der Akkreditierungsrat mit den Hochschulen in Verbindung setzen. Die Hochschulen werden gebeten, die betreffenden Unterlagen jeweils zum Ende des Jahres bzw. zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates zuzusenden.

Die drei beteiligten Hochschulen hatten bereits in ihrem Antrag die Durchführung einer Halbzeitevaluation angekündigt. Im Sommer 2024 einigten sich die drei Hochschulen HdM, HfWU und HFU darauf, einen gemeinsamen Abschnitt der Selbstevaluation sowie individuelle Abschnitte für jede

Hochschule zu erstellen. Im gemeinsamen Teil wurden zum einen statistische Daten gesammelt und zum anderen verschiedene Statusgruppen (Hochschulleitungen, Qualitätsbeiräte, Senate, Dekanate, Lenkungskreis und Koordinierungsgruppe des Verbundprojekts, Qualitätssicherungsagentur) befragt. Die Resultate sollen hochschulspezifisch und hochschulübergreifend analysiert sowie in den entsprechenden Gremien diskutiert werden.

Die Begleitung des Akkreditierungsrats sieht den Ergebnissen dieser Auswertung mit Interesse entgegen; es wäre wünschenswert, wenn zwischen Vertreterinnen und Vertretern der an dem Alternativen Verfahren beteiligten Personen und dem Akkreditierungsrat ein Austausch zu den Erfahrungen erfolgen könnte, die bereits gesammelt werden konnten. Ebenso könnte in diesem Rahmen diskutiert werden, ob sich schon zu diesem Zeitpunkt Erkenntnisse für das Akkreditierungswesen und dessen möglicher Weiterentwicklung ableiten lassen.

4 Ablauf Begleitung

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Begleitung erfolgte auf Grundlage folgender von den Hochschulen eingereichten Unterlagen:

- HdM:
 - Beratungsunterlagen zur dritten Sitzung des Qualitätsbeirats der Hochschule der Medien (HdM) Stuttgart mit dem Schwerpunkt „Strategische und operative Prozesse in Studium und Lehre“
 - Protokoll der 3. Sitzung des Qualitätsbeirats der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 3. Juli 2024 an der HdM Stuttgart
- HfWU:
 - Beschlussvorlage für die Konformitätsprüfungen durch den Qualitätsbeirat der HfWU
 - Anlagen zur 4. Sitzung am 13.03.2024
 - Dokumentation Beiratsarbeit Studiengänge und Studienprogramme Stand Juli 2024
 - Umgang der HfWU mit den bisherigen Empfehlungen des Qualitätsbeirats, Stand Juli 2024
 - Jahresbericht für den Qualitätsbeirat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
 - Protokoll der 4. Sitzung des Qualitätsbeirates der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 13. März 2024 (als Präsenz-Sitzung in Nürtingen)
 - Protokoll der 5. Sitzung des Qualitätsbeirats der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 8. Juli 2024 (als Online-Sitzung)
 - Protokoll der 6. Sitzung des Qualitätsbeirats der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 25. Oktober 2024 (als Online-Sitzung)
- HFU:
 - Überarbeiteter Agendavorschlag für die Sitzung des Qualitätsbeirats am 22.07.24 in Tuttlingen
 - Vorbereitende Unterlagen für die Sitzung des Qualitätsbeirats der Hochschule Furtwangen Montag, 22. Juli 2024 Hochschulcampus Tuttlingen
 - Auszug aus der Gesamtprozesslandkarte der Hochschule Furtwangen gem. § 17 Abs. 1 S. 4 StAkkrVO
 - Vertrag zur Mitwirkung im Qualitätsbeirat der Hochschule Furtwangen
 - Protokoll der 4. Sitzung des Qualitätsbeirats der Hochschule Furtwangen (HFU)

- Entwurf der Tagesordnung für die 5. Sitzung des Qualitätsbeirats der HFU am 29.11.24
- Entwurf: Vorschlag für eine Regelung „Aufgehobene und auslaufende Studiengänge“ an der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit
- Entwurf: Geschäftsordnung des QM-Boards der Hochschule Furtwangen
- Protokoll der 5. Sitzung des Qualitätsbeirats der Hochschule Furtwangen (HFU) (als Online-Sitzung über Zoom)

4.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

European Standards and Guidelines (ESG)

Verfahrensordnung Alternative Akkreditierungsverfahren (VoAAv)

4.3 Begleitung durch den Akkreditierungsrat (§ 34 Abs. 5 Satz 2 MRVO)

- Prof. Dr. Christine Bescherer, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

4.4 Betreuung durch die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

- Adriane Janosch
- Ulf Schöne